



SATZUNG
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des
im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zizenhausen „Bleiche“
(Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 12. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Zizenhausen wird durch Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 294/1, 294/2, 294/3, 294/4, 294/5, 294/6 und 294/7 abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 16.05.2011 maßgebend. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bauliche Nutzung

1. Für die nach § 2 einbezogenen Flächen wird festgesetzt, dass nur Wohngebäude zulässig sind. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen.

2. Zulässig sind max. 2 Vollgeschosse.

3. Pro Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Leitungsrecht

Die mit Leitungsrecht (Abwasserkanal) zugunsten der Stadt Stockach belastete Fläche ist in der Planzeichnung dargestellt. Das Leitungsrecht hat eine Breite von 5 m. Die Fläche ist von jeder Bebauung und Gehölzpflanzung freizuhalten.

§ 5 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffe in die Schutzgüter sind durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festgelegten Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mindestens 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen mitzuteilen. Gem. § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25 Denkmalpflege, zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Es können nicht alle Häuser im Freispiegelgefälle entwässern, d.h. Grundstück südwestlich des bestehenden Kanals müssen über Hebeanlagen ihr häusliches Abwasser ableiten. Aus Gründen der Entlastung des Mischwasserkanales ist vor Einleitung in den Mischwasserkanal eine bewirtschaftete Zisterne vorzuschalten. Für die Objekte mit Hebeanlagen empfiehlt es sich die Ableitung des Regenwassers ins Gelände vorzunehmen und ebenfalls eine bewirtschaftete Zisterne vorzuschalten.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 13. Oktober 2011

Stolz
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte am 28. Okt. 2011 im Amtsblatt der Stadt Stockach.